Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Bebauungsplan

"Talweg, Tannenweg, Fuchstanzstr., Siegfriedstr., Dillenbergstr."

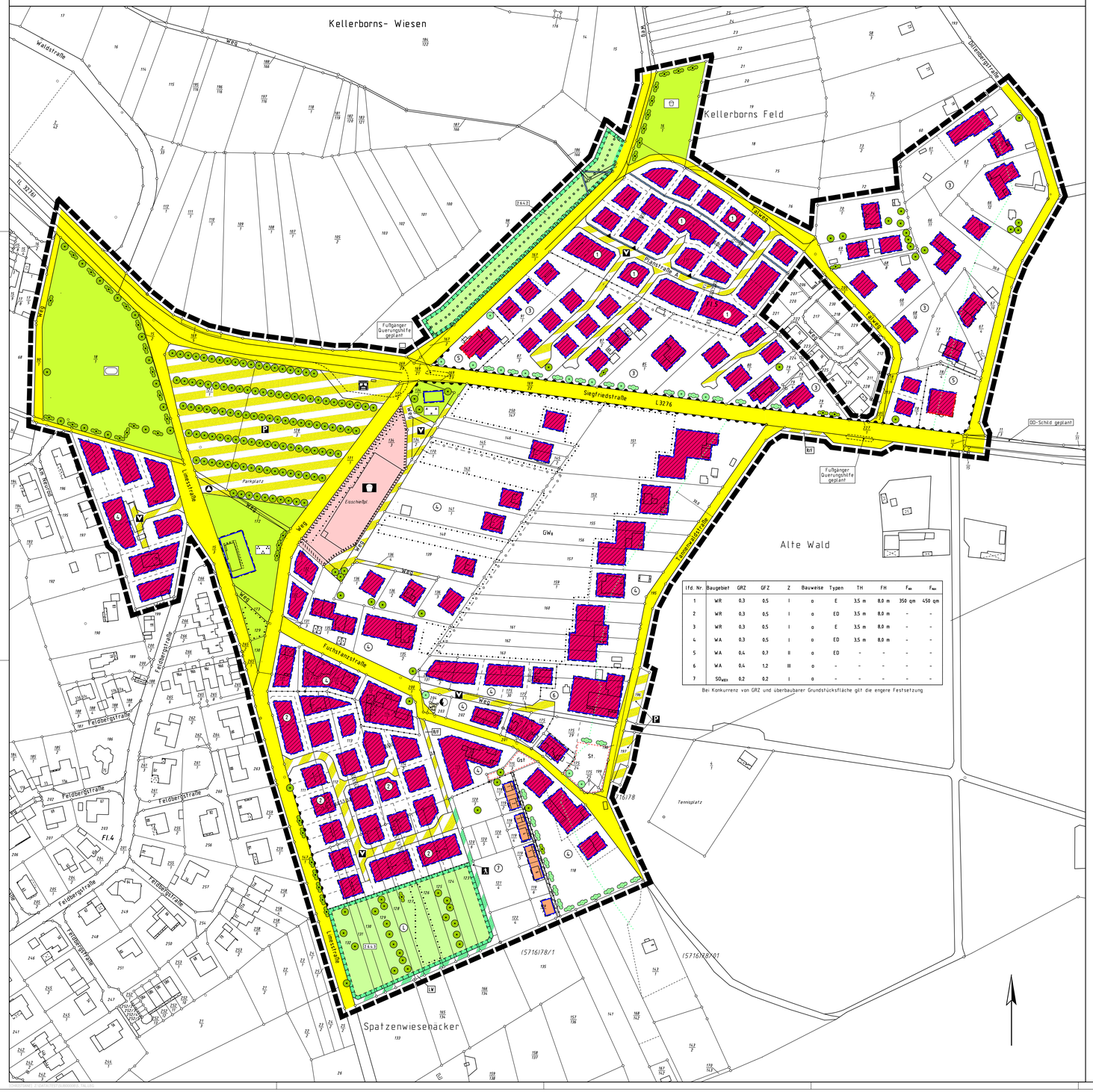

lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	Typen	TH	FH	F_{min}	F_{max}
1	WR	0,3	0,5	I	o	E	3,5 m	8,0 m	350 qm	450 qm
2	WR	0,3	0,5	I	o	ED	3,5 m	8,0 m	-	-
3	WR	0,3	0,5	I	o	E	3,5 m	8,0 m	-	-
4	WA	0,3	0,5	I	o	ED	3,5 m	8,0 m	-	-
5	WA	0,4	0,7	II	o	ED	-	-	-	-
6	WA	0,4	1,2	III	o	-	-	-	-	-
7	SO_{WZH}	0,2	0,2	I	o	-	-	-	-	-

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 567)

1 Zeichenerklärung

1.1. Katasteramtliche Darstellungen

1.1.1. Flurgrenze

1.1.2. FL1 — Flurnummer (Beispiel)

1.1.3. Polygonpunkt

1.1.4. 15/1 — Flurstücksnummer (Beispiel)

1.1.5. vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

1.1.6. geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

1.2. Planzeichen

1.2.1. Art der baulichen Nutzung

1.2.1.1. WR — Reines Wohngebiet, es gilt 2.1.1

1.2.1.2. WA — Allgemeines Wohngebiet; es gilt 2.1.2

1.2.1.3. WA — Allgemeines Wohngebiet; es gilt 2.1.3

1.2.1.4. SO — Sondergebiet "Wochenendhaus"

1.2.2. Maß der baulichen Nutzung

1.2.2.1. GFZ — Geschoßflächenzahl; vgl. auch 2.3

1.2.2.2. GRZ — Grundflächenzahl; es gilt 2.2

1.2.2.3. Z — Zahl der zulässigen Vollgeschosse

1.2.2.4. Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Erdgeschoß-Rohboden; hier:

1.2.2.4.1. TH — Traufhöhe (Schnittkante verlängerte Außenwand-Oberkante Dachhaut)

1.2.2.4.2. FH — Firsthöhe

1.2.3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien

1.2.3.1. o — offene Bauweise

1.2.3.2. E/ED — nur Einzel- bzw. Einzel- und Doppelhäuser zulässig

1.2.3.4. Baulinie

1.2.3.5. Baugrenze

1.2.3.6. Firstrichtung; bei Giebelgauben sind Abweichungen zulässig (vgl. auch 3.1.1.3)

1.2.4. Flächen für Sport- und Spielanlagen

1.2.4.1. hier: Fläche für Spielanlagen, Zweckbestimmung Eisschießplatz

1.2.5. Verkehrsflächen

1.2.5.1. Straßenverkehrsfläche

1.2.5.2. Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

1.2.5.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:

1.2.5.3.1. P — Öffentliche Parkfläche

1.2.5.3.2. V — Verkehrsberuhigter Bereich

1.2.5.3.3. W — Bushaltestelle- und wendeplatz

1.2.5.3.4. R/F — Rad-/Fußweg

1.2.5.3.5. LW — Wirtschftsweg (Landwirtschaft, Fußgänger); es gilt 2.6.2

1.2.5.3.6. F — Fußweg; es gilt 2.6.2

1.2.5.4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:

1.2.5.4.1. Einfahrt

1.2.5.4.2. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.2.6. Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserableitung

1.2.6.1. Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation)

1.2.6.2. Zweckbestimmung Abfallentsorgung (Containerstandort für Bringsystem)

1.2.6.3. Zweckbestimmung Abwasserableitung (Die Festsetzung beinhaltet ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Schmitten)

1.2.7. Grünflächen

1.2.7.1. Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung:

1.2.7.1.1. Parkanlage; es gilt 2.5.1.1 und 2.5.1.2

1.2.7.1.2. Sportgelände; es gilt 2.5.1.3

1.2.7.1.3. Spielplatz

1.2.8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

1.2.8.1. GW_B — Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nachrichtlich) Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone

1.2.9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.2.9.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; zu den Maßnahmen vgl. 2.6.4

1.2.9.2. Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen gemäß 2.7.1.

1.2.9.3. Anpflanzung von Laubsträuchern gemäß 2.7.2.

1.2.9.4. Erhalt von Laubbäumen und -sträuchern

1.2.9.5. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß 2.7.3

1.2.9.6. Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

1.2.9.7. L — Umgrenzung von Schutzgebieten i. S. des Naturschutzrechtes; hier: Landschaftsschutzgebiet Taunus

1.2.10. Sonstige Planzeichen

1.2.10.1. F_{min}/F_{max} — Mindest- und Höchstgröße von Wohnbaugrundstücken

1.2.10.2. Flächen für Gemeinschaftsanlagen; hier: Flächen zur Einleitung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; es gilt 2.6.3.1-2.6.3.3

Die Festsetzung beinhaltet ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Schmitten

1.2.10.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier:

1.2.10.3.1. St — Stellplätze (zu WA lfd. Nr. 6)

1.2.10.3.2. Gst — Gemeinschaftsstellplätze (zu SO Wochl

1.2.10.4. Mit Gehrechten zugunsten der hinterliegenden überbaubaren Grundstücksflächen zu belastende Fläche

1.2.10.5. Waldabstand gem. 4.3

1.2.10.6. Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

1.2.10.7. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Textliche Festsetzungen

2.1 Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(6) BauNVO zur Art der baulichen Nutzung:

2.1.1 zu 1.2.1.1: Die nach § 3(3) BauNVO innerhalb eines Reinen Wohngebietes ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

2.1.2 zu 1.2.1.2: Die nach § 4(3) BauNVO innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

2.1.3 zu 1.2.1.3: Die nach § 4(3) BauNVO innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind allgemein zulässig. Die sonstigen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

2.2 Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 19(4) BauNVO: Die Grundflächen von Garagen- und Stellplatzzufahrten auf den Flurstücken Fl. 5 Nr. 139, 140, 141/1, 143/1, 145/1, 146 und 250/147 findet auf die zulässige Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO keine Anrechnung, sofern die Zufahrten mit Rasenkammersteinen befestigt oder als Spurwege (2 max. 0,5 breite Fahrspuren mit zwischenliegender Grünfläche) ausgebildet werden.

2.3 Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 20(3) BauNVO: Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S. der HBO sind, einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschl. ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen.

2.4 Gem. § 9(1)4 BauGB i.V.m. § 12(6) BauNVO:

2.4.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen in einem Abstand von max. 6,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche zulässig.

2.4.2 Garagen, in denen übereinander geparkt wird (Doppelparker), sind unzulässig.

2.5. Gem. § 9(1)15 BauGB gilt für die öffentlichen Grünflächen:

2.5.1 zu 1.2.7.1.1: Parkanlagen

2.5.1.1 Gem. § 9(1)1 BauGB: Innerhalb der durch Baugrenzen bezeichneten Flächen ist eine Schank- und Speisewirtschaft mit max. 1 Vollgeschoß zulässig. Spielanlagen we.z.B. Kleingolf sind zulässig.

2.5.1.2 Gem. § 9(1)1 BauGB: Innerhalb der durch Baugrenzen bezeichneten Flächen ist eine Schutzhütte einschl. Aufenthaltsraum und Sanitäreinrichtungen mit max. 1 Vollgeschoß zulässig.

2.5.1.3 zu 1.2.7.1.2: Sportgelände

Gem. § 9(1)15 BauGB: Zulässig sind ein Rasenplatz, Kleinspielfelder und Leichtathletikanlagen. Funktionsgebäude sind unzulässig. Die Zulässigkeit notwendiger PKW-Stellplätze bleibt unberührt.

2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB:

2.6.1 Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten und Hofflächen sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 % zu befestigen. Terrassen sind wasserdurchlässig zu befestigen.

2.6.2 zu 1.2.5.3.5 und 1.2.5.3.6: Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als Grasweg anzulegen und zu unterhalten.

2.6.3 zu 1.2.10.2: Entwässerungsgräben

2.6.3.1 Das auf den befestigten Flächen (einschl. Dachflächen) auf den unmittelbar an das Grabensystem angrenzenden Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser ist in den Graben einzuleiten, soweit es nicht als Brauchwasser verwertet oder dezentral versickert werden kann.

2.6.3.2 Die Entwässerungsgräben sind in naturnaher Bauweise (z.B. unverfugter Steinsatz aus Wasserbausteinen, Fachinen, Einsaat mit Erosionsschutzmatten o.ä.) unter Ausbildung von Böschungen nicht steiler als 1:0,5 anzulegen. Eine Befestigung mit Betonformteilen sowie Verrohrungen mit Ausnahme der nach 1.2.5.4.1 festgesetzten Zufahrten (Verrohrung jeweils bis max. 3,5 m lang) ist unzulässig.

2.6.3.3 Die Grabenböschungen sind einzusäen, mit Uferstauden zu bepflanzen und einmal jährlich ab Ende Juni zu mähen; das Schnittgut ist abzufahren.

2.6.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

2.6.4.1 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen unzulässig.

2.6.4.2 2-mähdiges Extensivgrünland (Mahd Ende Juni und Ende September); das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzufahren, eine Düngung ist unzulässig.
Alternativ: Schafbeweidung im Durchtrieb

Der Gehölzbestand und die zeichnerisch festgesetzten Anpflanzungen bleiben unberührt.

2.6.4.3 2-mähdiges Extensivgrünland (Mahd Ende Juni und Ende September); das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzufahren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ: Extensive Pferdeweide mit 1 Pferd frühestens ab Ende Mai in Intervallen mit zwei- bis dreiwöchigen Weidepausen. Nachmahd ab Mitte September.

2.7 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9(1)25a BauGB:

2.7.1 Zu 1.2.9.2: Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen der folgenden Arten (Hochstämme, STU 14-16 cm):

Acer platanoides	– Spitzahorn	Acer pseudoplatanus	– Bergahorn
Fraxinus excelsior	- Esche	Quercus robur	– Stieleiche

Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe ≥ 6 qm je Baum vorzusehen.

2.7.2 Zu 1.2.9.3: Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern:

Acer campestre	– Feldahorn	Corylus avellana	– Hasel
Crataegus monogyna/ laevigata	– Weißdorn	Prunus spinosa	– Schlehe
		Rosa canina agg.	– Hundsrose

Anpflanzung: mind. 5 Einzelpflanzen je Symbol, Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren

2.7.3 zu 1.2.9.5: Heckenstruktur: Entlang der Straßenparzelle 167/1 ist entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen eine 7,5 m breite, geschlossene baumförmige Laubstrauchhecke unter Verwendung von

Acer campestre	– Feldahorn	Sorbus aucuparia	– Vogelbeere
Populus tremula	– Zitterpappel	Crataegus monogyna/ laevigata	–Weißdorn
Rosa canina	– Hundsrose l		
Salix caprea	– Salweide		

anzupflanzen; Mindestanpflanzung 1 Strauch/qm; Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren. Im Abstand von je 15 m sind als Überhälter großkronige Laubbäume gemäß 2.7.1 einzubringen.

2.8 Zuordnungen nach § 9(1a) BauGB

2.8.1 Die zulässige Bebauung

- Flst. 231,
- Flst. 91/1 (Teilbaugebiet Lfd. Nr. 3), 87/3 und 80/1 einschl. der jeweiligen Erschließungsstraßen und
- Flst. 111, 112 (Neubebauung), 113, 114/2 und 123-132 (nördlich) einschl. der jeweiligen Erschließungsstraßen

wird im Bebauungsplan "Im Feld" im Ortsteil Schmitten kompensiert.

2.8.2 Der Planstraße A (Flst. 231) werden als Ausgleich die auf Flst. 98/3 ttw. durchzuführenden Maßnahmen zugeordnet.

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

3.1 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1) HBO

3.1.1 Gebäudegestalt

3.1.1.1 Zulässig sind Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer zulässigen Versatzhöhe von 1,0 m. Die zulässige Dachneigung bei Gebäuden innerhalb der Baugebiete nach §§ 3 und 4 BauGB beträgt 35° bis 45°, bei freistehenden Doppel- und Mehrfachgaragen sowie untergeordneten Nebenanlagen 25° bis 45°. Satz 2 gilt analog für die Dächer von freistehenden Einzelgaragen, sofern diese nicht dauerhaft begrünt werden.

3.1.1.2 Dacheindeckung: Zulässig sind Naturschiefer, Tonziegel und Dachsteine in ziegelrot und anthrazit. Solaranlagen sind zulässig.

3.1.1.3 Dachaufbauten: Gauben sind zulässig als Giebel- und Dreiecksgauben. Die Gesamtbreite einer oder mehrerer Gauben darf 30 v.H. der jeweiligen Trauflänge (Versätze eingeschlossen) nicht überschreiten. Die Dacheindeckung ist analog dem Hauptdach auszuführen.

3.1.1.4 Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind unzulässig.

3.1.1.5 Fassadengestaltung: Bei verputzten Fassaden ist ein Anstrich mit hellen und abgetönten Farben zulässig. Ein Anstrich in Buntfarben ist unzulässig.

3.1.2 Einfriedungen

3.1.2.1 Seitlich und rückwärtig zulässig sind ausschließlich Drahtgeflecht und Holzlatten in senkrechter Gliederung. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten; Mauer- und Betonsockel sind unzulässig (soweit es sich um keine Stützmauern handelt).

3.1.2.2 Die Zäune sind mit Laubsträuchern gemäß Artenliste 2 abzupflanzen (einreihige Pflanzung, Pflanzabstand 1,5 m) oder mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artenliste 3 zu beranken. Die nach 1.2.9.2 und 1.2.9.3 anzupflanzenden Gehölze können zur Anrechnung gebracht werden.

3.1.3 Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter

3.1.3.1 Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken und Laubsträuchern gemäß Artenliste 2 zu begrünen bzw. durch die Überstellung mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artenliste 3 berankter Pergolen optisch zu integrieren.

3.1.4 PKW-Stellplätze

3.1.4.1 PKW-Stellplätze sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 % zu befestigen.

3.1.4.2 Pro Wohneinheit sind auf dem jeweiligen Baugrundstück 2 PKW-Stellplätze nachzuweisen.

3.1.5 Begrünungen

3.1.5.1 Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten Hochstammobstbäumen zu bepflanzen. Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume und -sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 qm, ein Strauch 1 qm (zur Artenauswahl s.u.). Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauerngärten können bis zu 25 % der Einzelpflanzen eingestreut werden. Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig.

3.1.5.2 Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen kleinergleich 10 % beträgt, sind mit ausdauernden Kletterpflanzen gemäß Artenliste 3 zu begrünen. Für die Pflanzungen ist je 10 lfd. m Wandfläche ein mind. 0,5 m breites und 2,0 m langes Beet (Einsaat Wildblumenmischung) vorzusehen.

3.2 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(2)3 HBO

3.2.1 Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen ist als Brauchwasser zu verwerten. Ein Zisternenüberlauf an den Regenwasserabfluß ist vorzusehen.

3.3 Artenlisten (Auswahl):

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre	- Feldahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Carpinus betulus	- Hainbuche
Aesculus hippocastanum	- Kastanie	Fagus sylvatica	- Buche
Malus sylvestris	- Wildapfel	Quercus robur	- Stieleiche
Pyrus pyraster	- Wildbirne	Sorbus aucuparia	- Eberesche

Artenliste 2 (Sträucher):

Carpinus betulus	- Hainbuche	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Corylus avellana	- Hasel	Prunus spinosa	- Schwarzdorn
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Rosa canina agg.	- Hundsrose
Crataegus laevigata			

sowie an blühenden Ziersträuchern / Arten alter Bauerngärten

Buxus sempervirens	- Buchsbaum	Mespilus germanica	- Mispel
Forsythia intermedia	- Forsythie	Philadelphus coronarius	- Falscher Jasmin
Laburnum vulgare	- Goldregen	Syringa	- Flieder

Artenliste 3: Kletterpflanzen

Campsis radicans	- Trompetenblume	Lonicera caprifolium	- Geißblatt
Clematis montana		Polygonum aubertii	- Kletterknöterich
Clematis-Hybriden	- Clematis, Waldrebe	Hedera helix	- Efeu
Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzine	Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten in der zum Zeitpunkt der Bauantragsteilung geltenden Fassung ergänzt.

4.2 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg, die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

4.3 Gem. § 6 Abs. 15 HBO i.V.m. dem Erlaß "Bauliche Anlagen in der Nähe des Waldes" vom 22. Dezember 1993 (StAnz. S. 281): Längs des Waldes ist ein zur Gefahrenvermeidung erforderlicher Sicherheitsabstand einzuhalten. Innerhalb des Sicherheitsabstandes sind Gebäude, die dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen oder dienen können mit Ausnahme Bestandsschutz genießender Gebäude unzulässig. Der Abstand beträgt gemäß Stellungnahme des Hess. Forstamtes Weilrod vom 20.8.1999 entlang der Dillenbergstraße und der Tannenwaldstraße 30 m . Auf die Möglichkeit der Abstandsreduzierung durch bauliche Maßnahmen an den Gebäuden wird hingewiesen (im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen).

5 Teilungssatzung

5.1 Gem. § 19 Abs. 1 BauGB: Die Teilung eines Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde Schmitten. (Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.)

Vermerke

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 28.04.1998 gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 01.10.1998 im Usinger Anzeiger und in der Taunus-Zeitung.

Siegel der Gemeinde

Schmitten, den.....

Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planvorentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 12.04.1999 in der Verwaltung in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ zu jedermanns Einsicht ausgelegt bzw. in der Bürgerinformationsveranstaltung am 22.04.1999 vorgestellt.

Siegel der Gemeinde

Schmitten, den.....

Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) i.V.m. § 3(3) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 28.01.2000 bis 14.02.2000 einschl. zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 20.01.2000 im Usinger Anzeiger und in der Taunus-Zeitung.

Siegel der Gemeinde

Schmitten, den.....

Bürgermeister

4. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 87 HBO: Der Planentwurf wurde am __.__.____ als Satzung beschlossen.

Siegel der Gemeinde

Schmitten, den.....

Bürgermeister

5. Inkrafttreten gem. § 10 BauGB: Der Satzungsbeschluß wurde am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Siegel der Gemeinde

Schmitten, den.....

Bürgermeister

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg	Stand:	26.10.1998
Bebauungsplan:		12.03.1999
"Talweg, Tannenwaldstr., Fuchtanzstr., Siegfriedstr., Dillenbergstr."		28.05.1999
		26.11.1999
		07.12.1999
Satzung gem. § 10 BauGB	Bearbeiten:	Fischer
	CAD:	Hofmann/Kal
	Maßstab:	1 : 1.000

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 – 35440 Linden – Tel. 06403/95370 – Fax 953730